VERORDNUNG (EWG) Nr. 2036/74 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1974

zur Festsetzung der Preise für den Verkauf zu herabgesetzten Preisen der von den Interventionsstellen gelagerten Hinterviertel von ausgewachsenen Rindern an soziale Einrichtungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2035/74 der Kommission vom 31. Juli 1974 (3) sieht den Verkauf von bestimmtem durch die Interventionsstellen gelagertem Rindfleisch zu im voraus pauschal festgesetzten herabgesetzten Preisen an bestimmte soziale Einrichtungen vor. Es ist daher erforderlich, diese Verkaufspreise festzusetzen.

Da die Lagerbestände zum großen Teil aus Hintervierteln von ausgewachsenen Rindern bestehen, ist es angebracht, zunächst den Verkauf dieses Erzeugnisses vorzunehmen.

Die Festsetzung der Verkaufspreise auf ein Niveau, das 50 v. H. unter dem Kaupreis liegt, dient der Förderung des Absatzes der Lagerbestände, indem den betreffenden sozialen Einrichtungen ein Anreiz dafür geboten wird, sich mit diesem Fleisch zu versorgen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 2035/74 vorgesehenen Verkaufspreise für Hinterviertel von ausgewachsenen Rindern sind im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) Siehe Seite 53 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Verkaufspreis in Rechnungseinheiten je 100 kg des Erzeugnisses

DEUTSCHLAND

— *Hinterviertel, gerade Schnittführung mit 5 Rippen, stammend von:*

Bullen A	108,000
Ochsen A	106,166
Kühen B	83,167

BELGIEN

— *Hinterviertel, gerade Schnittführung mit 3 Rippen, stammend von:*

Bœufs 55 %	102,000
Génisses 55 %	100,000
Taureaux 55 %	101,000
Vaches 55 %	90,000

DÄNEMARK

— *Hinterviertel, auf 8 Rippen geschnitten, „Pistolenschnitt", stammend von:*

Kvier 1	91,049
Stude 1	92,369
Tyre P	97,648
Ungtyre 1	105,895
Køer med kalv 1	84,122
Køer 1	82,803

FRANKREICH

— *Hinterviertel, auf 8 Rippen geschnitten, „Pistolenschnitt", stammend von:*

Bœufs R, A	112,528
Bœufs N	102,265
Jeunes bovins R, A	108,436
Jeunes bovins N	100,734
Vaches A	102,355
Vaches N	92,723
Génisses A	110,396

IRLANDE

— *Hinterviertel, gerade Schnittführung mit 3 Rippen, stammend von:*

Heifers 2	82,765
Steers 1	86,940
Steers 2	86,940
Cows 1	73,150

— *Hinterviertel, auf 8 Rippen, geschnitten, „Pistolenschnitt", stammend von:*

Heifers 2	89,668
Steers 1	94,195
Steers 2	94,195
Cows 1	79,246

ITALIEN

— *Hinterviertel, auf 5 Rippen geschnitten, „Pistolenschnitt", stammend von:*

Vitelloni 1	132,725
Vitelloni 2	125,702
Vacche 1	105,337
Vacche 2	87,781

LUXEMBURG

— *Hinterviertel, auf 8 Rippen geschnitten, „Pistolenschnitt", stammend von :*

Bœufs, génisses, taureaux extra	107,100
Vaches extra	103,100
Vaches A	88,500

NIEDERLANDE

— *Hinterviertel, auf 8 Rippen geschnitten, „Pistolenschnitt", stammend von :*

Vaarzen, 1e kwaliteit	103,806
Stieren, 1e kwaliteit	103,806
Stieren, 2e kwaliteit	103,806